

STADT WEHR

angezeigt am 12. MAI 1933



LANDRATSAMT WALDSHUT

B E B A U U N G S P L A N S E E B O D E N

8. Änderung (Erweiterung)

SATZUNG

über die Erweiterung (8. Änderung) des Bebauungsplanes "Seeboden"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 21. April 1993 die Erweiterung des Bebauungsplanes "Seeboden" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung ist der Plan vom 19.01.1993 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanerweiterung besteht aus

1. Plan vom 19.01. 1993
2. Begründung vom 19.01.1993

angezeigt am 1 2. MAI 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanerweiterung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wehr, den 04. Mai 1993



Bürgermeister

I.V.

Beigeordneter

BEGRÜNDUNG

zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Seeboden"

I. Ziele und Zwecke der Bebauungsplanerweiterung

1. Die Erweiterung des Bebauungsplanes "Seeboden" dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung (§ 1 Abs. 1 Wohnungsbauerlaßgesetz vom 17.5.1990). Die städtebauliche Ordnung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt, da es sich um eine Abrundung des Baugebietes Seeboden mit einem Bauplatz (Doppelhaus) handelt (§ 1 Abs. 2 Wohnungsbauerleichterungsgesetz). Die Erschließungsanlagen sind vorhanden.
2. Von der Erweiterung betroffen sind die Grundstücke Flst.# 1643, 7208 (früher 7211), 7212 und 7213 jeweils teilweise.
3. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltung des Gebäudes entspricht den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes im Bereich der südlich davon an der Bandolstraße liegenden Grundstücke.
4. Die Bauplatzfläche besteht aus nicht mehr bewirtschafteten Wiesen und Gartenflächen, die sich zum Teil im Eigentum der Stadt befinden. Eine Bebauung ist in kurzer Zeit möglich.

II. Flächennutzungsplan

Die Flächen für die Erweiterung sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. Die Einbeziehung in den Bebauungsplan Seeboden und der Ausweisung als Wohnbauflächen stellt eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan dar und bringt eine Abrundung des Baugebietes.

III. Städtebauliche Daten

Die Erweiterung ist als "Reines Wohngebiet" (WR) eingestuft. Die Erweiterungsfläche beträgt rd. 10 a.

Auf dem ausgewiesenen Bauplatz soll ein eingeschossiges Doppelwohnhaus errichtet werden.

IV. Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlagen wurden bereits 1976 fertiggestellt.

V. Bodenordnung

Die notwendigen bodenordnenden Maßnahmen werden durch ein Meßbriefverfahren durchgeführt.

angezeigt am 1 2. MAI 1993

LANDRATSAMT WALDSHUT



Besondere Hinweise

- I. Die Bebauungsvorschriften vom 21.11.1983 zum Bebauungsplan "Seeboden" sind Bestandteil der Bebauungsplanerweiterung.
- II. Auf die in § 7 der genannten Bebauungsvorschriften enthaltene Vorschrift für besondere bauliche Vorkehrungen aufgrund der geologischen Verhältnisse wird hingewiesen.

Wehr, den 19. Januar 1993



Bürgermeister

I.V.

Beigordneter

angezeigt am 12. MAI 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT